

**Stadt Neubulach
Lkr. Calw**



**1. Änderung
der Satzung für eine Freiwilligen Feuerwehr mit Abteilungen
(Feuerwehrsatzung - FwSAbt)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und Abs. 3, § 18 Abs. 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Feuerwehrsatzung

Die Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung

Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Feuerwehrausschuss in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung

Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag, Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1)

§ 10 Abs. 13 erhält folgende Fassung

Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der

Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neubulach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neubulach, 05.10.2016

Petra Schupp
Bürgermeisterin